

zu deren Behandlung." Dieses Begehren wurde abgewiesen. Darauf brachte der Beklagte seine Antwort in der Sache selbst vor und schloß auf Abweisung des klägerischen Rechtsbegehrens.

Am 28. November erklärte der Beklagte in beiden Prozessen die Reform, und zwar „rückwärts bis zum Schlusse der Klagebegründung (inbegriffen die Erklärung punkto Anerkennung des Gerichtsstandes)“.

Am 6. Dezember erhob der Beklagte in beiden Prozessen die Einrede der Inkompetenz des berner Richters; das Zivil-Amtsgericht verwarf jedoch diese Einrede mit Entscheid vom gleichen Tage.

B. — Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende, auf Art. 59 BB gestützte staatsrechtliche Refurs mit dem Rechtsbegehren, es sei die Gerichtsstandseinrede zu schützen und der angefochtene Entscheid aufzuheben.

In der Refursbegründung wird bemerkt, der Refurrent habe die beiden Klagen beantwortet, „um dem Risiko zu entgehen, seine materielle Verteidigung zu verwirken“. Die am 28. November 1910 erfolgte Reformerklärung wird in der Refurschrift nicht erwähnt.

C. — Die Refursbeteiligten haben beantragt, es sei wegen Richterschöpfung des kantonalen Instanzenzuges auf den Refurs nicht einzutreten; eventuell: er sei abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

6. daß der in der Praxis anerkannte Gerichtsstand der Zweigniederlassung sich keineswegs, wie der Refurrent geltend macht, nur auf Klagen aus den von einer Filiale abgeschlossenen „Rechtsgeschäften“, also auf Kontraktklagen, bezieht, sondern (vergl. BGE 30 I S. 297 und die dortigen Zitate; ferner, betreffend Art. 625 Abs. 2 OR: Urteil vom 27. Dezember 1910 in Sachen Seidenstoffappretur A. G. c. Zürich*) überhaupt auf alle Klagen aus dem Geschäftsbetrieb der Filiale, also bei Auskunftsfeilen speziell auch auf Entschädigungsklagen Dritter wegen angeblicher Verletzung ihrer persönlichen Verhältnisse durch Erteilung einer ungünstigen Information seitens der Filiale;

* AS 36 I S. 632 f. Erw. 2 f.

7. daß somit im vorliegenden Falle der Refurs auch dann abzuweisen wäre, wenn keine Anerkennung des bernischen Gerichtsstandes stattgefunden hätte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

VI. Derogatorische Kraft des eidgenössischen Rechts. — Force dérogatoire du droit fédéral.

10. Urteil vom 30. März 1911

in Sachen **Theodor Fierz Nachfolger** gegen **Zürich**.

Ein kantonales Gesetz kann zwar aus öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten die allfällig in Lehrverträgen vorkommenden Konkurrenzklauseln nicht schlechthin ungültig bzw. unverbindlich erklären; wohl aber kann auf administrativem Wege, unter Androhung von Disziplinarmaßnahmen, die Ausmerzung einer Konkurrenzklausel aus einem konkreten Lehrvertrag befohlen, bzw. durch Gesetz ein für allemal die Aufnahme von Konkurrenzklauseln in Lehrverträge verboten werden. — Andere Beispiele zulässiger Einwirkungen des kantonalen Rechts auf die Entwicklung obligationenrechtlicher Institute.

A. — Am 4./5. März 1908 schloß die Refurrentin mit dem minderjährigen Max Bey einen Lehrvertrag ab, der in seinem Art. 5 ein zeitlich und örtlich beschränktes Konkurrenzverbot enthielt. Dieser Vertrag wurde, außer von der Refurrentin, vom Lehrling persönlich, sowie von dessen Vater unterzeichnet. Entsprechend einer Bestimmung (§ 3 Abs. 2) des zürch. Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen, vom 22. April 1906, sandte die Refurrentin der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich ein Exemplar des Vertrages.

Gestützt auf § 13 des erwähnten Gesetzes, welcher lautet:

„Eine Vereinbarung, durch welche der Lehrling für die Zeit nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklause), ist nicht „zulässig;“

forderte die Volkswirtschaftsdirektion die Rekurrentin, unter Androhung von Disziplinarmaßnahmen (Überweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung), zur Streichung der Konkurrenzklausel auf.

Ein gegen diese Aufforderung gerichteter Rekurs wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Entscheid vom 13. Juni 1908 abgewiesen.

B. — Gegen den Entscheid des Regierungsrates hat die Firma Theodor Fierz Nachfolger am 17. Juli 1908 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, es seien dieser Entscheid und die Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion, sowie auch § 13 des zürch. Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906, aufzuheben.

Die Begründung des Rekurses ist aus den nachfolgenden Erwägungen ersichtlich.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat Abweisung des Rekurses beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Da sich die Rekurrentin über Verletzung der Art. 4 und 64 BV, sowie des Art. 2 der Übergangsbestimmungen zur BV, und nebenbei auch des Grundsatzes der Gewaltentrennung, dagegen nicht etwa über eine Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit beschwert, so ist das Bundesgericht zur Anbahnung des Rekurses kompetent. Dabei könnte zwar, weil gegenüber dem kantonalen Lehrlingsgesetz als solchem die 60 tägige Rekursfrist längst abgelaufen ist, gegebenenfalls nur eine Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses vom 13. Juni 1908, sowie der Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 27. Mai 1908, nicht auch der angefochtenen Bestimmung des Lehrlingsgesetzes selber, in Betracht kommen. Dagegen ist bei der Beurteilung des Rekurses die Frage der Verfassungsmäßigkeit jener Gesetzesbestimmung immerhin als Präjudizialfrage zu prüfen.

2. — (Ausführung, daß keine Willkür vorliege.)

3. — Was den behaupteten Eingriff in das Gebiet des eidgenössischen Zivilrechts betrifft, so ist der Rekurrentin zuzugeben, daß nach dem Grundsatz der derogatorischen Kraft des eidgenössischen gegenüber dem kantonalen Recht der kantonale Gesetzgeber nicht befugt ist, die in Lehrverträgen stipulierten Konkurrenz-

klauseln unverbindlich zu erklären. Denn als Unter- oder Abart des Dienstvertrages (vergl. BGE 28 II S. 458 Erw. 5, sowie Art. 319 Abs. 3 des revid. OR) untersteht der Lehrvertrag, soweit seine zivilrechtlichen Wirkungen in Betracht kommen, ausschließlich dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht. Allerdings gibt es eine Anzahl Fälle, in denen die Kantone befugt sind, aus öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten in eine vom Obligationenrecht geregelte Materie einzugreifen, und zwar u. U. geradezu mit zivilrechtlicher Wirkung. So wurde insbesondere stets angenommen (vergl. BGE 20 S. 1087, 22 S. 576 Erw. 3, 25 II S. 572 Erw. 1, 33 II S. 316 Erw. 2), daß ein kantonales Wuchergesetz bestimmte, an sich dem Gebiet des OR angehörende Rechtsgeschäfte nicht nur unter Strafe stellen, sondern außerdem auch nichtig erklären könne, wie dies z. B. in Art. 2 des zürch. Gesetzes vom 27. Mai 1883 (zürch. Ges.-Slg. Bd. 21 S. 10 ff.) geschieht, während allerdings andere Kantone (z. B. Basel-Stadt in § 152 a-d Str.Ges.) sich mit der Bestrafung des Wuchers begnügen. Ebenso ist es wohl auch als zulässig zu betrachten, daß ein Kanton gewisse, von öffentlichen Beamten entgegen einem ausdrücklichen Verbot des kantonalen Gesetzes abgeschlossene Rechtsgeschäfte nichtig erkläre, wie z. B. Bern in § 3 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, vom 24. März 1878 (Ges.-Slg. Bd. 17 S. 82 ff; vergl. dazu Reichel, Kommentar z. ZGB, Num. 6 zu Art. 6), und Waadt, in Art. 1127 seines Code civil (vergl. Huber, Schweiz. Privatrecht III, S. 667). Solche, ins Gebiet des Obligationenrechts übergreifende Bestimmungen des kantonalen Rechts sind indessen grundsätzlich doch nur insoweit zulässig, als sie durch einen im Obligationenrecht selber enthaltenen Vorbehalt des kantonalen Rechts gedeckt sind, wie z. B. die Wuchergesetzgebung durch Art. 83, die Regelung der Anstellungsverhältnisse der öffentlichen Beamten durch Art. 349, die Bestimmungen über ihre Schadenersatzpflicht durch Art. 64, die Bestimmungen über gewerbsmäßige Vermittlung von Geschäften durch Art. 405, diejenigen über die Vermirkung von Rechten infolge Nichtanmeldung bei öffentlichen Auskündigungen durch Art. 161, diejenigen über Forderungen aus dem Kleinvertrieb geistiger Getränke durch Art. 231, usw. Da nun in Bezug auf den Lehrvertrag ein solcher Vorbehalt im OR nicht zu finden ist, so muß dem

kantonalen Gesetzgeber die Befugnis abgesprochen werden, aus öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten die allfällig in Lehrverträgen vorkommenden Konkurrenzklauseln schlechthin ungültig oder unverbindlich zu erklären.

Ebenso wenig läßt sich eine solche Kompetenz der Kantone aus dem Vormundschaftsrecht herleiten. Allerdings wäre es an sich denkbar gewesen, daß ein Kanton innerhalb der Schranken seiner vormundschaftlichen Hoheit die Gültigkeit von Lehrverträgen, sofern sie (was tatsächlich fast immer der Fall ist) minderjährige Personen betreffen, an bestimmte vormundschaftliche Requisite geknüpft und dabei insbesondere den Lehrverträgen mit Konkurrenzklauseln die Genehmigung ein für allemal versagt hätte, — gleich wie ja nunmehr auch das schweizerische Zivilgesetzbuch das Verbot des Abschlusses gewisser Rechtsgeschäfte zu Lasten eines Bevormundeten (Art. 408) im Vormundschaftsrecht enthält, wobei sich übrigens aus einer Vergleichung des Art. 408 mit Art. 421 ergibt, daß damit (trotz des Ausdrucks „dürfen keine“) offenbar zugleich die Nichtigkeit der betreffenden Rechtsgeschäfte ausgesprochen werden wollte, da es nur im Falle ihrer absoluten Nichtigkeit überflüssig erscheinen konnte, ihre Gültigkeit (wie diejenige der in Art. 421 aufgezählten Geschäfte) von der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde abhängig zu machen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es daher erklärlich, daß der Bundesrat in seinen beiden Botschaften zum revidierten Obligationenrecht (BBl. 1905 II S. 34, 1909 III S. 744) von einer „bisher“ bestehenden Geltung des kantonalen Vormundschaftsrechtes im Gebiete des Lehrvertrages sprechen konnte. Die im vorliegenden Falle umstrittene Bestimmung des kantonalen Rechts gibt sich nun aber schon äußerlich nicht als eine Bestimmung des Vormundschaftsrechtes, sondern als eine solche des Gewerberechts, und sie will auch zweifellos nicht nur für die im Kanton Zürich bevormundeten, sondern für alle im Kanton Zürich in die Lehre tretenden Minderjährigen gelten, wie sie umgekehrt für die allenfalls im Kanton Zürich bevormundeten, aber in auswärtigen Geschäften als Lehrlinge untergebrachten Minderjährigen offenbar nicht gelten will. Es handelt sich also hier ebenso wenig um eine vormundschaftliche Bestimmung, wie z. B. bei dem in Art. 356 Abs. 3 des revidierten OR enthaltenen Verbot, das ebenfalls und wohl absichtlich nicht ins Vormund-

schaftsrecht aufgenommen, d. h. nicht dem Art. 408 ZGB angegliedert, sondern anlässlich der Regelung des Dienstvertrages aufgestellt wurde.

4. — Kann nach dem Gesagten § 13 des zürch. Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen, weil das OR keinen bezüglichen Vorbehalt aufweist und es sich dabei auch nicht um eine Bestimmung des Vormundschaftsrechtes handelt, keine zivilrechtliche Wirkung (im Sinne der Nichtigkeit der Konkurrenzklause) beanspruchen, so fragt es sich dagegen, ob er nicht als bloßes, an die Gewerbetreibenden gerichtetes Verbot, d. h. als Verbot der Aufnahme von Konkurrenzklauseln in Lehrverträge, aufrecht erhalten werden könne, bezw. ob nicht, wie das im vorliegenden Falle geschehen ist, auf administrativem Wege die Ausmerzung einer Konkurrenzklause aus einem konkreten Lehrvertrag befohlen werden könne.

Mit Recht hat der Regierungsrat in seiner Rekursantwort darauf hingewiesen, daß es sich bei der Regelung des Lehrlingswesens in erster Linie um öffentlichrechtliche Gesichtspunkte handelt. Es ergibt sich dies u. a. deutlich aus den Bestimmungen über die Leitung der beruflichen Ausbildung des Lehrlings (§ 5 Abs. 1), über seine Verwendung zu andern als beruflichen Dienstleistungen (§ 5 Abs. 1, letzter Satz), über die Lehrlingsprüfungen (§§ 19—24), über die Dauer der Arbeitszeit und über die Sonntagsruhe (§§ 7—10 und § 11 Abs. 1, letzter Satz), über die Verpflichtung des Lehrlings zum Besuch von Fortbildungsschulen und die Verpflichtung des Meisters, ihm den Besuch dieser Schulen zu ermöglichen (§ 11 Abs. 1), usw. Alle diese Vorschriften gehören dem öffentlichen Rechte, insbesondere der Gewerbepolizei an und haben mit dem Zivilrecht, insbesondere dem Obligationenrecht, nichts zu tun. Wenn nun im Zusammenhange mit diesen gewerbepolizeilichen Vorschriften u. a. bestimmt wird, eine Vereinbarung, durch welche der Lehrling für die Zeit nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt werde (Konkurrenzklause), sei „nicht zulässig“, so qualifiziert sich auch diese Bestimmung zweifellos — in erster Linie wenigstens — als eine solche des öffentlichen Rechts. Grund und Zweck des staatlichen Eingreifens sind hier sowohl der spezielle Gesichtspunkt der Ausbildung eines tüchtigen Gewerbestandes, als auch namentlich

daß in allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens immer mehr hervortretende Bestreben des Staates, den ökonomisch Schwachen gegenüber allfälligen Ausbeutungen durch den wirtschaftlich Stärkern in Schutz zu nehmen. Von diesem doppelten Gesichtspunkte aus erscheint § 13 des zürcherischen Lehrlingsgesetzes insoweit gültig, als er einerseits nicht in eidgenössisches öffentliches Recht — insbesondere nicht in das Gebiet des eidg. Fabrikgesetzes — übergreift, und als ihm anderseits auch nicht etwa obligationenrechtliche Wirkungen zugeschrieben werden. Ersteres ist jedoch im vorliegenden Falle nicht behauptet und wäre auch nicht vom Bundesgericht, sondern vom Bundesrat zu entscheiden. Was aber das Verhältnis zum OR betrifft, so genügt es, zu konstatieren, daß im konkreten Falle das im Vertrage zwischen der Rekurrentin und ihrem Lehrling Max Wey enthaltene Konkurrenzverbot nicht als zivilrechtlich unverbindlich erklärt, sondern daß der Rekurrentin bloß unter Androhung von Disziplinarmaßnahmen befohlen wurde, diese Klausel zu streichen. Wenn nun auch mit einem solchen Befehl offenbar das gleiche Resultat erstrebt werden will und in Wirklichkeit wohl meist ungefähr die gleiche Wirkung erzielt wird, wie durch eine eigentliche Richtigerklärung der beanstandeten Konkurrenzklausel, so kann doch eine Mißachtung der derogatorischen Kraft des eidgenössischen gegenüber dem kantonalen Recht oder ein Übergriff der Administrativbehörde in das Gebiet der richterlichen Gewalt darin ebensowenig erblickt werden, wie in zahlreichen andern Geboten und Verböten, durch die ebenfalls indirekt auf ein zivilrechtliches, insbesondere obligationenrechtliches Verhältnis eingewirkt, aber doch nicht direkt ein bestehendes Forderungsrecht aufgehoben, bezw. als nicht existierend erklärt, oder ein nicht bestehendes geschaffen bezw. als existierend erklärt wird. Es kommen hier z. B. in Betracht: die Bestimmungen über Verwirkung des „prozessualen Klagerichts“ infolge unbenutzten Ablaufs einer Provokationsfrist (vergl. BGE 24 I S. 656 f. Erw. 2); — der Ausschluß des Zeugenbeweises für Forderungen von bestimmter Höhe (vergl. Zeitschr. f. schw. R. 24 S. 502 ff., Burckhardt, Kommentar der BB S. 655 u. die dortigen Zitate); — die Bestimmungen, wonach nicht gestempelte Urkunden, sofern sie nach dem Gesetz zu stempeln gewesen wären, vom Richter erst berücksichtigt werden dürfen, wenn sowohl die Stempelgebühr als

auch die Stempelbuße entrichtet ist (vergl. z. B. Art. 31 des waadtl. Stempelgesetzes vom 11. November 1889, Ges.-Blg. Bd. 6 S. 467 ff.); — die Bestimmungen gewisser kantonaler Gesetze über die Form der Aufforderung zur Räumung von Mietlokalitäten (nicht identisch mit der nach Art. 289 ff. u. 9 OR formlosen Kündigung) und über die Form des Einspruchs gegenüber solchen Aufforderungen (vergl.* Urteil des Bundesgerichts vom heutigen Tage i. S. Brunner c. Feilner, Erw. 2); — das Verbot des Verkaufs gewisser Sachen auf öffentlichem Markte oder durch Hausierer (§§ 3 und 6 des zürch. Gesetzes vom 13. Juni 1880, Ges.-Blg. Bd. 20 S. 164); — das Verbot des Abschlusses von Termingeschäften mit bestimmten Kategorien von Personen (§ 10 des zürch. Gesetzes betr. den gewerbmäßigen Verkehr mit Wertpapieren, vom 31. Mai 1896; ähnlich § 16 des Kommissionsentwurfes vom 10. Februar 1911; vergl. über das Verhältnis zum OR: BGE 34 II S. 686 f. Erw. 3); — das an die gewerbmäßigen Pfandleiher erlassene Verbot der Belehnung gewisser Gegenstände (vergl. Urteil des Bundesgerichts vom 29. Juni 1904 i. S. Wolff c. Neuchâtel, Erw. 2); — die in einem Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb (baselstädtisches Gesetz vom 11. Oktober 1900 § 2) enthaltene Bestimmung, daß es „untersagt“ sei, „den Verkauf einer mit Preisangabe ausgeschrieben und ausgestellten Ware zu dem angegebenen Preise zu verweigern“ (vergl. dazu Reichel, Kommentar zum ZGB, Anm. 2 zu Art. 6); — die Aufstellung von Preistarifen für gewisse im Dienste des öffentlichen Verkehrs stehende Gewerbe, oder von Vohntarifen mit fakultativer Gültigkeit für alle Gewerbe (vergl. BGE 26 I S. 326 Erw. 3 und 4), usw. — Endlich ist noch speziell hinsichtlich des Dienstvertrages und ganz speziell hinsichtlich des Lehrvertrages auf die von Hafner, Anm. 2 zu Art. 338 OR erwähnten, übrigens auch in den Kommentaren zum ZGB (Gmür, Anm. 2 zu Art. 6, Reichel, Anm. 2 zu Art. 6, Eugen Curti, Anm. 2 zu Art. 6) weiterhin als zulässig betrachteten gewerbepolizeilichen Bestimmungen zu verweisen, durch welche, wie Hafner hervorhebt, „die Freiheit des Dienstvertrages eingeschränkt“ wird,

* Nr. 41 hienach.

AS 37 I — 1911

und welche daher „zugleich (sc. indirekt) auch zivilrechtliche Bedeutung haben“.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Duldung solcher indirekter Einwirkungen nicht zivilrechtlicher Rechtsätze auf die Geltendmachung gewisser vom Zivilrecht anerkannter Rechte u. U. zur Vereitelung eines vom Zivilgesetzgeber erstrebten Fortschrittes führen kann, wie z. B. die Duldung jener kantonalrechtlichen Beweisvorschriften, welche für Forderungen von bestimmter Höhe nur den schriftlichen Beweis zulassen und dadurch — bis zum Inkrafttreten des ZGB (vergl. dessen Art. 10) — den in Art. 9 OR aufgestellten Grundsatz der Formlosigkeit der Verträge durchbrechen. In weitaus den meisten Fällen aber, und so auch im vorliegenden Falle, handelt es sich bei jenen kantonalrechtlichen Bestimmungen im Gegenteil um die Verwirklichung sozialer Ziele, die sich der Staat als volkswirtschaftliche Einheit setzt und durch öffentlichrechtliche Normen zu erreichen sucht, bis sie in die allgemeine, auch für die Beziehungen der Privaten unter sich maßgebende Rechtsordnung übergehen, wofür z. B. gerade das Verbot der Konkurrenzklausel in Lehrverträgen ein typisches Beispiel ist, da nunmehr auch in Art. 356 Abs. 3 des revidierten OR solche Konkurrenzklauseln direkt nichtig erklärt werden. War aber, wie dargetan, eine Verletzung des Prinzips der derogatorischen Kraft des eidgenössischen Rechts sogar da nicht anzunehmen, wo durch prozessrechtliche Vorschriften des kantonalen Rechts ein vom eidgenössischen Zivilrecht angestrebter Fortschritt mehr oder weniger vereitelt wird, und könnten ähnliche Fälle sogar auch noch in Zukunft vorkommen (da ja Art. 10 ZGB sich nur auf die erwähnten Beweisvorschriften bezieht), so erscheint die Berufung auf jenes Prinzip a fortiori da unzulässig, wo umgekehrt das kantonale Recht — innerhalb der ihm gezogenen formellen Schranken — gegenüber dem Bundeszivilrecht einen Fortschritt realisiert, wie dies gerade im vorliegenden Falle zutrifft.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

11. Urteil vom 30. März 1911 in Sachen Brunner gegen Feisner.

Staatsrechtlicher Rekurs gegen eine bereits vollstreckte Verfügung; inwiefern noch zulässig? — Angeblicher Eingriff in das Gebiet des OR und des SchKG, sowie Verletzung des Prinzips der Gewaltentrennung, durch Anwendung der Bestimmung eines kantonalen « Gesetzes über die Schuldbetreibungen », wonach der Einspruch des Mieters gegenüber einem vom Vermieter erwirkten « Hausausweisungsbefehl » in der Form eines « Rechtsdarschlags » erfolgen muss, ansonst der Räumungsbefehl ohne weiteres vollstreckt wird.

A. — Im Kanton Aargau pflegt die Aufforderung zur Räumung von Wohnungen auf den Tag der Beendigung des Mietverhältnisses in der Form einer durch das Betreibungsamt zugestellten „rechtlichen Anzeige“ stattzufinden, worauf der Mieter, falls er die Zulässigkeit der Kündigung nicht anerkennen will, dies in der Form eines „Rechtsdarschlags“ (durch Erklärung an den Weibel) zu tun hat, ansonst ohne weiteres die Ausweisung erfolgt. Die gesetzlichen Bestimmungen, auf die sich dieses Verfahren gründet, sind die §§ 8 und 27 des kantonalen Gesetzes über die Schuldbetreibungen, vom 10. März 1870, das in dieser Beziehung als noch in Kraft bestehend betrachtet wird. Diese Paragraphen lauten:

§ 8: „Die Aufkündigung, wo sie gesetzlich vorgeschrieben oder „durch Vertrag bedungen ist, sowie die Aufforderung zur Räumung „eines Gebäudes oder einzelner Teile hat nach Vorschrift der §§ 9, „11 und 13 dieses Gesetzes zu geschehen. Eine andere Aufkündigung „oder Aufforderung hat nur dann Gültigkeit, wenn sich der Auf- „geforderte schriftlich zur Annahme (sc. bereit) erklärt hat.“

§ 27: „Erfolgt gegen die Aufforderung zur Räumung eines „Gebäudes oder eines Teiles kein Rechtsdarschlag, so kann die „Ausweisung auf dem Vollstreckungswege nach den Vorschriften „der Prozeßordnung verlangt werden.“

B. — Der Rekurrent war Mieter des Rekursbeklagten. Am 29. August 1910 ließ ihm dieser durch das Betreibungsamt eine „rechtliche Anzeige“ zustellen, in welcher er ihm die Wohnung